

Das Wirtschaftsleben der Türkei

Beiträge zur Weltwirtschaft und Staatenkunde

Herausgegeben im Auftrage der Deutschen Vorderasien-Gesellschaft von
Privatdozent Dr. jur. et phil. Hugo Grothe

Band II

Geld, Industrialisierung und Petroleumschätze der Türkei

von

R. Stern

Professor, Geh. Hofrat

G. Herlt

früherem Herausgeber des
Konstantinopler Handelsblattes

E. Schulze

Dr. phil.



Berlin 1918

Druck und Verlag von Georg Reimer

Alle Rechte, insbesondere das der Über-
setzung in fremde Sprachen, vorbehalten.

Inhalt.

| | Seite |
|----------------------------------------------------------------|-------|
| Zur Einführung. Vom Herausgeber..... | V |
| Robert Stern: Währungsverhältnisse und Bankwesen in der Türkei | 1 |
| G. Herlt: Die Industrialisierung der Türkei | 41 |
| E. Schulze: Der Kampf um die persisch-mesopotamischen Ölfelder | 81 |

Zur Einführung.

Das Ziel der Beschaffung wissenschaftlichen Materials zur anzubahnenenden verlässlicheren Beurteilung wirtschaftlicher Vorgänge und Fragen, die in der Türkei gegenwärtig in den Vordergrund treten und Wesen wie Maß deutscher Erschließungsarbeit zu bestimmen haben, war auch bei diesem zweiten Bande unserer Studienreihe „Das Wirtschaftsleben der Türkei“ maßgebend. Unser Untersuchungsfeld liegt nicht im Bereiche allgemeiner Betrachtungen über die Natur orientalischer Wirtschaft und die ihrer Entwicklung vorgeschriebenen soziologischen Gesetze. Da die Grundlagen unserer Arbeiten vorwiegend geographisch-naturwissenschaftlicher und wirtschaftspolitischer Natur sein sollen, müssen solche Erwägungen den Skizzen unserer Sammlung ferner liegen. Derartige Betrachtungen werden auch, so wohlbegründet und trefflich sie an sich sein mögen, der praktischen Bedeutung für weite Kreise entbehren, die auch den besten Zeugnissen nationalökonomischer Lehren nur eine bedingte Aufmerksamkeit entgegenbringen können.

Ein der Türkei einseitig vom nationalökonomischen Gesichtspunkte nahetretender befähigter Gelehrter hat in unvollkommener Erkenntnis des Charakters der mit den Arbeiten von Frech, Häning und Sack beginnenden Studienreihe in der fehlenden sozialwirtschaftlichen Orientierung leider einen Mangel unserer Sammlung finden wollen. Daher erachte ich diese Hervorhebung der leitenden Gedanken unserer Veröffentlichung im Vorworte des zweiten Bandes nicht für überflüssig.

Und noch auf ein anderes Moment glaube ich diejenigen, die unsere Sammlung einer Beurteilung unterziehen wollen, mit einigen Worten hinweisen zu müssen.

Bei der geringen Zahl derjenigen, die gegenwärtig über die einzelnen Wirtschaftszweige als Fachleute Spezialstudien zu schreiben vermögen, und bei der Unregelmäßigkeit, mit der in dieser Kriegszeit die zugesagten Beiträge einlaufen, kann ein streng systematischer Aufbau, wie ihn der Herausgeber für ein größeres Werk zur Wirtschaftsgeographie und Wirtschaftspolitik der Türkei wünschen möchte, leider nicht in allen Stücken verbürgt werden; ebenso auch nicht eine entsprechende Reihenfolge der Stoffe. Im Geleitwort zu meiner Schrift „Türkisch Asien und seine Wirtschaftswerte“ (Frankfurt a. M. 1916) betonte ich, daß heute die Bausteine zu einem größeren, streng wissenschaftlichen wirtschaftsgeographischen Werke für die Türkei erst noch vielfach zusammenzutragen sind. In diesem Sinne wollen daher die einzelnen Arbeiten unserer Sammlung gewertet werden. Auch im Vorworte des ersten Bandes dieser Studienreihe wies ich darauf hin, daß an der Hand der vorgeesehenen Einzelfeststellungen „sich erst die zukünftige Perspektive noch zu leistender wissenschaftlicher und praktischer Ergänzungsarbeit wird ermessen lassen“. Die Schwierigkeit und gewisse derzeitige Begrenztheit der Wirtschaftsforschung in der Türkei, die kritische Federn bei Besprechung des ersten Bandes unseres Werkes glaubten feststellen zu müssen, ist uns also voll bewußt geworden.

Zu der Arbeit von Hänig, „Statistische Daten und Tabellen über die Minen der Türkei“, im Band I wäre noch zu bemerken, daß ihr der von der „Union permanente des délégués du commerce étranger“ in Konstantinopel in französischer Sprache herausgegebene Auszug aus der offiziellen Minenstatistik von 1323 (14. März 1907 bis 13. März 1908) zugrunde liegt. An jüngeren türkischen Minenstatistiken sind noch solche aus den Jahren 1324, 1325, 1326 und 1327 vorhanden, reichen also bis 1912. Die vom Herausgeber, der im Herbst 1916 sich auf einer Studienreise in Südungarn befand, dem Verfasser auferlegte Überarbeitung seiner Abhandlung ist leider nur unvollkommen durchgeführt worden; es war mir infolge meiner damaligen Abwesenheit, da die Ausgabe des ersten Bandes von Seiten des Verlags sich nicht länger verzögern ließ, eine nochmalige Einsicht in die der Ergänzungen bedürftige Hänigsche Arbeit nicht möglich. So sind

denn auch einige unliebsame Versehen und Druckfehler stehen geblieben, von denen wir die nachstehenden berichtigen. Es hat in der Anmerkung auf S. 95 zu heißen „prozentuale Abgabe“ statt „proportionelles Recht“, in der Tabelle VI auf S. 115 „per Kiste“ (besser „nach Anzahl der Kisten“) statt „per Kasse“; ferner auf S. 94 „Kendere in Kleinasien“ statt „Kassandra“, und auf S. 107 „Sarichan“ statt „Sacharin“.

Das Bestreben, die Aufsätze eines jeden Bandes unter ein gewisses zusammenfassendes Leitwort zu bringen, ließ für diesen Band den Titel „Geld, Industrialisierung und Petroleumschätze der Türkei“ wünschenswert erscheinen. In erschöpfender Weise vermögen die drei gegebenen Studien freilich nicht diese Bezeichnung zu decken. Doch sind Studien über Währungs- und Geldverhältnisse, über die Erscheinungen einer allmählich sich entwickelnden Industrialisierung und die Vorgänge zur Ausschließung der Petroleumreicher Mesopotamiens recht wertvolle Beiträge zu diesem großen Kapitel. Wenn bei der Abhandlung über die Petroleumfelder weltpolitische und weltwirtschaftliche Gesichtspunkte im Augenblicke des Weltkrieges stark herangezogen werden, so wissen wir dem Verfasser ohne Zweifel dafür Dank. Denn er beleuchtet uns die Zielsicherheit und Umsicht, die unser hartnäckigster Gegner England wie in allen Teilen der Welt so auch im Persischen Golfe zur Befriedigung seiner Interessen anzuwenden sich bemüht. So sollen wir uns unbedingt für die Zukunft etwas von diesem Geschick und dieser Wachsamkeit in weltwirtschaftlichen Dingen wünschen und aneignen.

Als Notwendigkeit hat sich herausgestellt, eine einheitliche Transkription türkischer und arabischer Namen und Worte von diesem Bande ab für alle Aufsätze einzuführen¹⁾. Zu diesem

¹⁾ se, sin und sat = s (scharf wie bei Glas), djim = dj, tschim = tsh, ha = h (lauthaftes deutsches h), khy = kh (Schweizer ch), zel, ze und zy = z (wie weiches summendes deutsches s am Wortanfang und zwischen Vokalen, also wie „sagen, Nase“), ghaïn = gh (wie neugriechisches r), qak = q (dumpf wie in Kuh), kef = k (wie in „kennen“), he = h (deutsches h), je (als Konsonant) = j, ain = ʿ (im Arabischen = h, im Türkischen fast lautlos). Betonte Vokale sind mit einem ˆ versehen. Feinere Unterschiede in der Umschreibung der einzelnen Konsonanten und Vokale, als sie im Vorstehenden gehandhabt wird,

Zwede haben wir uns der Beratung von Dr. Wilhelm Weiler-Riedrich a. Rh., des Verfassers eines „Türkischen Lehrbuches“, versichert, dem wir hiermit unseren Dank sagen.

Der Ausbau des „Vorderasien-Instituts“ der Deutschen Vorderasien-Gesellschaft dürfte unsere Mitarbeiter instand setzen, fortan auch weniger leicht zugängliche Literatur einzusehen¹⁾. Die in Katalog I des „Vorderasien-Instituts“ (siehe Band XIV der „Beiträge zur Kenntnis des Orients“ S. 183—264) gegebene wirtschaftliche Literatur ist bereits erheblich vermehrt, und werden künftig auch mehrere in der Türkei erscheinende einschlägige regelmäßige Veröffentlichungen aufliegen.

Hoffentlich ist es uns vergönnt, den dritten Band unserer Sammlung vorzulegen, wenn die an unserer Seite so zäh und treu kämpfende Türkei wieder im Zeichen der Friedenswirtschaft steht und sich aus dem Nebel der Wünsche, Hoffnungen und unbestimmten Nachrichten klarer die Grundlinien abheben, nach denen deutsches Unternehmertum und deutsches Kapital an der wirtschaftlichen Verjüngung der Türkei mitzuarbeiten berufen sind.

(namentlich bei den einzelnen s-, z- und t-Lauten) in unserem der Sprachwissenschaft fernstehenden Werke zu geben, ist nicht unsere Aufgabe, sondern die der Orientalistik.

¹⁾ Die von der Kritik besonders anerkannte Sadsche Arbeit des I. Bandes wurde in unserem Vorderasien-Institut ausgeführt. Einige bemerkenswerte Urteile von Zeitschriften und Tageszeitungen hat der Verlag am Schlusse dieses Bandes zusammengestellt.

Anfang August 1917.

Hugo Grothe.

Währungsverhältnisse und Bank= wesen in der Türkei

Von

Hofrat Prof. Robert Stern-Wien.

Inhaltsverzeichnis.

| | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| I. Das Geldwesen | 3 |
| A. Allgemeine Übersicht über das türkische Geldwesen in seiner ursprünglichen Gestaltung | 3 |
| B. Die Münzreform unter Sultan 'Abdul Medjid..... | 5 |
| C. Die Aufhebung der Silberfreiprägung im Jahre 1880 | 10 |
| D. Nach Aufhebung der Silberfreiprägung bis zum Entstehen der Münzreform vom 14. April 1916 | 13 |
| E. Das neue Münzgesetz..... | 28 |
| II. Das Bankwesen..... | 35 |
| 1. Entwicklung | 35 |
| 2. Die Errichtung der Ottoman-Bank..... | 36 |
| 3. Die Errichtung der Banque Agricole..... | 37 |
| 4. Die Errichtung von Filialen ausländischer Banken | 37 |
| 5. Der gegenwärtige Stand des Bankwesens | 38 |

I. Das Geldwesen.

A. Allgemeine Übersicht über das türkische Geldwesen in seiner ursprünglichen Gestaltung.

Die gedeihliche Entwicklung des Wirtschaftslebens eines Volkes hängt enge mit der Gestaltung seines Geld- und Währungs- wesens zusammen.

Wo die Münzverhältnisse im argen liegen, ist an eine gesunde Entwicklung der Landwirtschaft, des lokalen sowie des auswärtigen Handels und endlich auch der Industrie des betreffenden Ländergebietes wohl nicht zu denken.

Gestützt auf diesen bekannten Erfahrungssatz, kann es gewiß auch nicht wundernehmen, wenn die überaus verworrenen Geld- verhältnisse des türkischen Reiches den denkbar ungünstigsten Ein- fluß auf dessen wirtschaftliche Entwicklung ausgeübt haben, so daß der Ruf nach Abhilfe ein immer lauterer geworden war.

Bemerkenswert ist aber die Tatsache, daß das Osmanische Reich sich entschloß, die tief einschneidende Reform, die in der voll- ständigen Sanierung seines Geld- und Währungswesens besteht, gerade während der Kriegszeit durchzuführen.

Wir werden Gelegenheit haben, darzustellen, daß eben in dieser entscheidungsschweren Zeit, die tiefe Schädigung des ge- samten sozialen und wirtschaftlichen Lebens durch schrankenloses Gebaren gewisser Parasiten — die sich zufolge der traurigen Geld- und Zahlungsverhältnisse auf Kosten aller Stände zu be- reichern suchten — bis zum Höhepunkt gelangt war, so daß ein schneidendes und zielbewußtes Eingreifen der Regierung als eine auch in den Kriegsinteressen gelegene, begrüßenswerte Großtat bezeichnet werden muß. —

Zunächst soll nun eine Übersicht über die Entwicklung des Geldwesens in der Türkei bis zur bedeutungsvollen Reform,

die unter Sultan 'Abd ul Medjid im Jahre 1844 erfolgte, gebracht werden.

Von alters her begegnete man im Osmanischen Reiche dem Silberpiaſter (piastre = Platte) als Geldeinheit. Seine Münzbeſchaffenheit war aber nicht immer die gleiche.

War dieſe Münze unter Sultan Murad III. — wie ein deutſcher Hiſtoriker berichtet: „von gutem Silber und durch die ganze Türkei auß gangbar“, ſo trat ſchon unter dem folgenden Sultan Mohammeſ III., unter dem das Türkische Reich in Verfall geriet, eine verhängnißvolle Änderung ein.

Dieſer Herrſcher war, wie der franzöſiſche Konſul von Smyrna De Peſſonel berichtet, durch den Kaufmann Delabat aus Lyon verleitet worden, zugunſten ſeiner Privateinkünfte das Geld des Reiches zu verſchlechtern.

Er ließ Piaſter mit geringerem Silbergehalt und viel Legierung ausprägen und zog dagegen die gut geprägten alten Stücke aus dem Verkehr, um ſie durch den Lyoner Kaufmann verkaufen zu laſſen.

Bald wurden die Geſchäfte Delabats in ganz Frankreich bekannt, und ſo erhielt Sultan Mohammed auch von andern Kipern und Wipern günſtige Angebote für gute Piaſter.

Unter den Nachfolgern: Sultan Achmed I. biß zu Mohammed IV., wechſelten Münzverſchlechterungen mit Münzreformen wiederholt, biß unter Selim III. (1687—1691) Silbergeld überhaupt nicht mehr zu ſehen war, da die Pforte damals auf Rat eines Renegaten aus Livorno und eines gewiſſen Morgan keinen Anstoß daran nahm, leichtes Kupfergeld an Stelle des allerdings ſchon faßt zur Kupferlegierung herabgeſunkenen Silbergeldes auszugeben.

Dem bedeutendſten Tiefſtand im Geldweſen begegnen wir unter den Sultanen Muſtafa II., Achmed III. und Mahmud I. Helmuth Graf v. Moltke ſchildert die unhaltbaren Zuſtände der damaligen Zeit in ſeiner bekannten Arbeit: „Briefe über Zuſtände und Begebenheiten in der Türkei in den Jahren 1835—1839“ (Berlin) mit folgenden Worten:

„Für einen ſpaniſchen Thaler, für den man 1824 7 Piaſter gab, muß man jezt (1836) 21 Piaſter geben; wer alſo vor

12 Jahren 100 000 Thaler Vermögen besaß, findet heute, daß er bloß 33 333 Thaler besitzt."

Unter dem weitschauenden und schaffensfreudigen jungen Sultan Abdul Medjid, dem eine Reihe von Wohlfahrtsgesetzen („Tansimatbajirek“) ihr Entstehen danken, trat eine wesentliche Besserung der Verhältnisse ein.

Seine Münzreform vom Jahre 1844 soll den Ausgangspunkt zu den nachfolgenden Betrachtungen bilden.

Hier sei der Vollständigkeit halber noch folgendes erwähnt:

Politische Wirren, insbesondere der unter Sultan Mahmud II. unglücklich verlaufene russisch-türkische Krieg (1826—1829), hatten die Pforte genötigt, die Papiergeldpresse in Bewegung zu setzen.

Die Noten („Kaimé“) besaßen zwar ursprünglich den Charakter eines bloßen Geldersatzmittels; die wachsende Verschuldung der Türkei führte aber nach verhältnismäßig kurzem Umlaufe zur Uneinlösbarkeit und dadurch auch naturgemäß zur Entwertung dieser Noten.

Die katastrophale Wirkung der Zettelwirtschaft konnte auch Sultan Medjid, der dagegen verschiedene, an sich ganz gute wirtschaftliche Maßnahmen — die an späterer Stelle besprochen werden sollen — traf, nicht aufhalten.

B. Die Münzreform unter Sultan 'Abdul Medjid.

(Einführung der Doppelwährung im Jahre 1844.)

Für den weitausschauenden Blick des großen Reformators auf dem Osmanischen Throne, 'Abdul Medjid, spricht die Tatsache, daß er für die in den damaligen Zeitläuften so bedeutungsvolle Schaffung einer bimetallistischen Währung sich mit aller Energie einsetzte, einer Währungsform, deren Bedeutung 20 Jahre später von den Staaten Belgien, Frankreich, Italien und von der Schweiz gepriesen wurde, die sich bekanntlich zum lateinischen Münzbunde einigten, in der Absicht, auch alle übrigen Kulturstaaten zu veranlassen, ein festes Wertverhältnis zwischen Gold und Silber (1 : 15½) aufrechtzuerhalten.

Es kann nicht Aufgabe dieser Studie sein, die Irrtümer zu beleuchten, die in der Grundidee der künstlichen Festhaltung an

einer bestimmten Wertrelation lagen; hat doch die Währungs-geschichte der großen Staaten sattsam gezeigt, daß gesetzliche Maßnahmen nicht imstande sind, der Wertbildung auf die Dauer Grenzen zu setzen.

Es sollte hier nur darauf hingewiesen sein, daß der kluge Regent der Türkei zwei Dezennien vor dem Entstehen der großen Bewegung zugunsten des Bimetallismus sich schon ernstlich mit dieser Frage beschäftigt hat, und so entstand das Münzgesetz vom Jahre 1844, das in der Türkei die Doppelwährung in der Relation 1 : 15³⁰ (s. die später folgende Berechnung) einführte.

Es wurde eingangs gesagt, daß im Osmanischen Reiche von alters her der Silberpiaster die Währungseinheit bildete.

Bis zum Inslebentreten der Medjid-Reform bestand also die Silberwährung mit all den Nachteilen, die durch die Münzverschlechterung und durch die Überflutung von devaluierten Betteln, welche zu den an und für sich wieder entwerteten Münzen ein diametrales Verhältnis ergaben, entstanden waren.

Dadurch schnellten die Preise der Lebensmittel im Türkischen Reiche — denn nur dieses war von den genannten Übelständen betroffen — in die Höhe, und der Nachteil traf am schwersten die minderbemittelte Bevölkerung.

So lag denn in der Schaffung des neuen Münzgesetzes ein gutes Wollen, und es ist auch gar nicht wegzuleugnen, daß die Türkei ohne diese Reform in den nächsten drei Dezennien in noch weit größere finanzielle Bedrängnis geraten wäre, als sie zufolge der ungünstigen politischen Verhältnisse tatsächlich geraten ist.

Das Medjid-Gesetz bestimmte:

1. Prägung aus Feingold.

Aus einer Oka Feingold werden geprägt:

192 türkische Pfund

(auch „Gold-Medjidijés“, „Osmanly Siren“ oder „Althyns“ benannt).

2. Prägung aus Feinsilber.

Aus einer Oka Feinsilber werden geprägt:

. 62½ Silbertaler

(auch „Silber-Medjidijés“ oder türk. „Bejas-Medjidijés“ benannt).

Es war daher von seiten des Gesetzgebers das Wertverhältnis zwischen Gold und Silber mit 1 : 15³⁶ vorgesehen.

Berechnung des Wertverhältnisses.

Wieviele Oka Feinsilber = 1 Oka Feingold,
wenn 1 Oka Feingold = 19 200 Piafter
und wenn 62½ à 20 Piafter = 1 Oka Feinsilber.

$$19\,200,0 : 125,0 = 15^{36}.$$

$$\begin{array}{r} 670 \\ \hline 450 \\ \hline 750 \\ \hline \end{array}$$

Ergebnis: 1 (Gold) = 15³⁶(Silber).

3. Stückelung und Feinheit.

Das Medjid-Gesetz ordnet die nachfolgende Stückelung und Feinheit der Münzen an, die in der neuen Münzverordnung beibehalten ist (s. Wortlaut des Artikel III S. 29):

a) Goldmünzen.

α) Stückelung:

| | Gewicht der Münze |
|-----------------------|-------------------|
| Stücke zu 500 Piafter | = 36,08285 |
| „ „ 250 „ | = 18,04142 |
| „ „ 100 „ | = 7,21657 |
| „ „ 50 „ | = 3,60828 |
| „ „ 20 „ | = 1,80414. |

Im Medjid-Gesetze war das alttürkische Gewicht angegeben:

| | | |
|-------------|---------------|----------|
| 500 Piafter | = 11 Drachmen | 4 Karate |
| 250 „ | = 5 „ | 10 „ |
| 100 „ | = 2 „ | 4 „ |
| 50 „ | = 1 Drachme | 2 „ |
| 20 „ | = 0 „ | 9 „ |

Umwandlung aus dem alten Münzgewicht in's Grammgewicht:

| | |
|----------------------|---------------|
| 1 Oka à 400 Drachmen | à 16 Karat. |
| 1 Oka | = 1282,945 g, |
| 1 Drachme | = 3,20736 g, |
| 1 Karat | = 0,20046 g. |

Beispiel:

| | |
|------------------|------------------------------|
| 100 Piafter Gold | = 2 Drachmen 4 Karat. |
| 2 Drachmen | = 6,41472 g, |
| 4 Karate | = 0,80185 g, |
| | daher = 7,21657 g (s. oben). |

β) Feinheit.

Die Goldmünzen wurden nach dem Medjid-Gesetz und werden auch nach der neuen Münzverordnung (Artikel 3) in $916\frac{2}{3}$ Tausendteilen ausgeprägt:

$$\frac{916\frac{2}{3}}{1000} = \frac{11}{12}$$

[Dieselbe Feinheit enthält der englische Sovereign'or und enthielt das alte russische Imperialstück; die meisten Staaten haben allerdings in neuerer Zeit die Legierung: 9 Teile Gold und 1 Teil Beschickung vorgezogen.]

Berechnung des Edelmetallgehalts der Münze:

100 Piafter wiegen 7,21657 g, die Münze ist $916\frac{2}{3}/1000$ fein (= $\frac{11}{12}$ fein), daher:

$$\begin{array}{r} 7,21657 \\ - \frac{1}{12} 0,60139 \\ \hline 6,61518, \end{array}$$

daher enthält die Münze 6,61518 g Gold.

γ) Vergleichung des Wertes der Münze mit dem deutschen Gelde.

Aus 1 kg Feingold werden nach dem deutschen Münzgesetz 2790 M. ausgeprägt, es stellt sich daher der Wert von 1 g Feingold auf 2 M. 79 Pf.

Der Goldwert des Hundertpiafterstückes ist daher in deutscher Reichswährung

$$\begin{array}{r} 6,61518 \times 2,79 \\ \hline 132304 \\ 46306 \\ 5954 \\ \hline 184564 \end{array} \quad \text{M. } 18,45^{64}.$$

δ) Remedium (Toleranz).

Das Medjid-Gesetz bestimmte — und das Gesetz über die Vereinheitlichung des Münzwesens vom 8. April 1916 hält daran fest —, daß die türkischen Goldmünzen unter Einhaltung eines Remediums von $2\frac{0}{100}$ nach oben und nach unten auszuprägen sind.

Es dürfen sonach die Stücke aus dem Prägestock nur dann in den Verkehr gelangen, wenn sie im Rahmen dieser Fehlergrenze dargestellt sind.

Die Grenzlinie nach oben ist in der Türkei — genau so wie in andern Ländern — nur eine theoretische; sind die neu geprägten Münzen schwerer, als sie nach den gesetzlichen Ausmünzungsverhältnissen sein sollen, so werden sie eben nochmals eingeschmolzen.

Es gelangen daher: Stücke zu 500 Piaster nur in den Verkehr, wenn sie nicht schwerer sind als 36,08285 g; ebenso werden Stücke zu 100 Piaster, die schwerer sind als 7,21657 g, wieder eingeschmolzen.

Anderes verhält es sich aber mit jenen Münzstücken, die etwas weniger wiegen, als sie nach den Ausprägungsbestimmungen (f. S. 29) zu wiegen hätten.

Hier ist die Fehlergrenze (Toleranz) von 2⁰/₁₀₀ nicht nur zulässig, sondern auch in der Praxis des Münzwesens zumeist benutzt.

Die Fehlergrenze nach unten besteht aber auch rücksichtlich der Feinheit des Münzmetalles.

Das Münzgesetz bestimmt, daß Goldmünzen in der Feinheit 916²/₃ Teile Gold in 1000 Teilen Gesamtmasse auszuprägen sind.

Infolge der Toleranzbestimmung ist es auch zulässig, daß Münzen in den Verkehr gelangen, deren Feinheit aus 914²/₃ Tausendteilen Gold in 1000 Tausendteilen Münzmetall besteht.

Beispiel.

Wird der Wert eines Hundertpiasterstückes in deutschem Gelde ermittelt, das sowohl rücksichtlich des Gewichtes als auch rücksichtlich der Feinheit auf der untersten Grenze des Erlaubten steht, also einer Münze, die um 2⁰/₁₀₀ weniger wiegt, als sie gesetzlich wiegen sollte, und die bloß 914²/₃ Tausendteile Gold in 1000 Tausendteilen enthält, so ergibt dies einen Abgang von 7³/₄ Pf. vom gesetzlichen Werte (= 4⁰/₁₀₀).

Berechnung:

| | |
|-------------------------------------------------------------|-------------------------------------|
| Das Hundertpiasterstück sollte wiegen..... | 7,21657 g, |
| es wiegt weniger um 2 ⁰ / ₁₀₀ = | 0,01443 g, |
| es wiegt daher | 7,20214 g. |
| Feinheit 914 ² / ₃ , daher..... | 7,20214 × 0,9148 |
| ergibt | 6,58755 g Feingold |
| | à 2,79 M. = 18,37 ⁹²⁸ M. |

(Die Münze ist um 7³/₄ Pf. weniger wert; sie sollte einen Wert von 18,45⁶⁴ [f. früher] besitzen; es entspricht dies einem Wertabgange von 4⁰/₁₀₀.)

b) Silbermünzen.

a) Stückelung.

| | Gewicht der Münzen |
|-----------------------------------------------------|------------------------|
| Stücke zu 20 Piaſter („Medjidijé“) | = 24,55 g |
| „ „ 10 „ („Onluq“) | = 12,27 g |
| „ „ 5 „ („Tſchejrekš“) | = 6,14 g |
| „ „ 2 „ („Tſchejrek“, auch „Beſch- lit“ genannt) | = 2,40 ⁸ g. |

[Im Medjid-Gefeße war an Stelle des Grammgewichtes angegeben:

| | |
|------------|-----------------------|
| 20 Piaſter | = 7 Drachmen 8 Karate |
| 10 „ | = 3 „ 12 „ |
| 5 „ | = 1 Drachme 14 „ |
| 2 „ | = 0 „ 12 „] |

β) Feinheit.

Das Geſeß beſtimmte, daß die Silbermünzen in der Feinheit $\frac{830}{1000}$ ausgeprägt werden.

[Rückſichtlich der Nidelmünzen ſowie der Münzen älteren Gepräges ſ. S. 29 und 32.]

C. Die Aufhebung der Silberfreiprägung im Jahre 1880

[1296 nach türkiſcher Zeitrechnung].

Die Fiktion, ein feſtes Wertverhältnis zwischen Silber und Gold aufrechterhalten zu können, führte anfangs der 1870er Jahre in allen bimetalliſtiſchen Ländern zu einer argen Enttäuſchung.

Die Entdeckungen von großen, ergiebigen Silbergruben in Europa und Nordamerika, die trotz aller verſuchten Kunſtmittel, wie z. B. Zurückhalten der Borräte, Selbſtankäufe großer Silbermengen ſeitens der Silberproduzenten ſelbſt, eine ſtetige Devaluierung des weißen Metalles zur Folge hatten, andererseits dagegen wieder die ſtärkere Inanspruchnahme des Goldes durch Einführung der Goldwährung in verſchiedenen Großſtaaten, brachten eine Verſchiebung in dem Wertverhältnis der beiden Edelmetalle mit ſich und ſchließlich eine Aufhebung der freien Silberausprägung in den Ländern des lateiniſchen Münzbundes.

Früher konnte beſpielsweiſe der Spekulant in Frankreich durch die Pariſer Münzſtätte aus an die Banque de France

eingeliefertem Silber sich Fünffrankenstücke prägen lassen; desgleichen aus eingeliefertem Golde Zwanzig- oder Zehnfrankenstücke.

Infolge der festgesetzten Relation 1 : 15½ war es — solange die Preise der beiden Edelmetalle in diesem Verhältnis bestehen blieben, gleichgültig, ob man Silber oder Gold als Münzstoff benutzte.

Beispiel.

Übergab jemand damals der Pariser Münze 10 kg legiertes, $\frac{9}{10}$ feines Gold, so erhielt er daraus

$$10 \times 155 \text{ Zwanzigfrankenstücke} = 1550 \text{ Stücke à } 20 \text{ Fr.} \\ = 31\,000 \text{ Fr.}$$

(Von der Prägegebühr, die der Einlieferer zu vergüten hatte, soll in dieser Darstellung abgesehen werden.)

Übergab jemand der Münze 155 kg legiertes, $\frac{9}{10}$ feines Silber, so erhielt er

$$155 \times 40 (= 6200) \text{ Fünffrankenstücke} = 31\,000 \text{ Fr.}$$

(Auch hier soll in der Darstellung von der Vergütung einer Prägegebühr, die bezahlt werden mußte, abgesehen werden.)

Es hatten also:

1550 Zwanzigfrankenstücke Gold

den gleichen Wert wie

6200 Fünffrankenstücke Silber.

4 Fünffrankenstücke Silber konnten im Verkehr gegen ein Zwanzigfrankstück Gold umgewechselt werden.

Solange nun das Kilogramm Raufsilber ($\frac{9}{10}$ f. Silber) 200 Franken kostete, das Kilogramm Raufgold ($\frac{9}{10}$ f. Gold) 3100 Franken, hatte die Spekulation kein Interesse dafür, das eine Metall zu erwerben, das andere abzugeben.

Als aber der Preis des Silbers aus den (S. 10) angegebenen Gründen rapid sank, lag es naturgemäß im Interesse der Spekulation, das billig gewordene Silber anzukaufen und daraus Fünffrankenstücke prägen zu lassen.

So verschwand das wertvoller gewordene Gold aus dem Verkehr, und das Silber blieb als Münzstoff im Lande; man ließ bei der Banque de France sich gegen Silbermünzen Goldmünzen umwechseln, so daß in den Kellern der Banque der Tresor bald nur mehr aus Münzen bestand, deren Nennwert